Abs.

\_

\_

\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**An**

GasLINE GmbH & Co. KG

Paesmühle, Paesmühlenweg 12

4

7638 Straelen

**per mail:** info@gasline.de

**cc an**

[trassensicherung@createch.gmbh](mailto:trassensicherung@createch.gmbh) bzw.

[info@net-tec-ingenieure.de](mailto:info@net-tec-ingenieure.de)

[Ort, Datum

**Betreff:**

**Nachverlegung von Kabelschutzrohren im Schutzstreifen der Ferngasleitung der OGE**

**Projekt 23\_053\_SP\_V0 Los :**

**Abschnitt:**

**Flur:**

**Unsere Eigentumsflächen Gemarkung:**

**Flurstück(e):**

**Ihre Erwiderung auf Rückmeldebogen vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre o.g. Antwort und möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

**1**

**. Auskunftspflicht bezüglich Leitungsverlauf und Schutzstreifen**

Die Auskunftspflicht des Leitungsberechtigten gegenüber dem Grundstückseigentümer ergibt sich aus dem

Telekommunikationsgesetz (TKG), insbesondere im Zusammenhang mit der Duldungspflicht nach § 76 TKG sowie aus

allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften bei Bestehen einer Dienstbarkeit (§§ 1018, 1019 BGB). Rechte müssen in

ihrem Bestand und Umfang hinreichend bestimmt sein, um durchgesetzt werden zu können.

Die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit verpflichtet den Eigentümer, die Nutzung durch den Berechtigten zu

dulden. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus der schuldrechtlichen Vereinbarung **und** dem Grundbuch, nicht aber



allein aus dem Grundbuch.

Wir möchten deshalb betonen, dass ohne Offenlegung des genauen Leitungsverlaufs **und** der Lage und Ausdehnung

des Schutzstreifens eine rechtliche Prüfung und Zustimmung zu Maßnahmen nicht möglich ist. Es wird die

Übermittlung detaillierter Pläne und Unterlagen gefordert. Wir als Eigentümer haben ein berechtigtes Interesse an

Auskunft über die auf unseren Grundstücken verlaufenden Leitungen, um unsere Rechte und Pflichten sachgerecht

wahrnehmen zu können.

**2**

**. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Leitungen**

Die Grenze der Duldungspflicht ist dort erreicht, wo die Nutzung des Grundstücks durch die Leitungen unzumutbar

beeinträchtigt wird. Dies ergibt sich aus § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch), § 76 TKG sowie § 134

Abs. 1 Nr. 2 TKG. Nach § 905 Satz 2 BGB kann der Eigentümer nur solche Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher

Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat. Eine unzumutbare

Beeinträchtigung liegt aber dann vor, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die Leitungen in einer Weise

eingeschränkt wird, die über das übliche Maß hinausgeht und die Interessen des Eigentümers unangemessen

beeinträchtigt.

Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Überdeckung von 1 m ist bei tiefwurzelnden Kulturen eben nicht

ausreichend. Vorallem ist sie aber deutlich weniger tief wie ein früheres Telekommunikationskabel, welches nach

Ihren eigenen Angaben unterhalb der Gasleitung vorhanden war. Allein die Tatsache, dass es ein solches Kabel

irgendwo im Schutzstreifen gegeben haben könnte – genaues wissen wir als Grundstückseigentümer dazu nicht-

reicht sicher nicht für die Beurteilung der Zumutbarkeit.

Ohne genaue Angaben zur Lage und Verlegetiefe und den Auswirkungen kann keine Zustimmung erfolgen.

**3. Berechtigte**

Bedauerlicherweise können wir Ihre wiederholten Behauptungen zu etwaigen Berechtigungen der OGE nicht

nachvollziehen. Zu deutsch: das kann jeder behaupten. Wir fordern deshalb nach wie vor die Vorlage entsprechender

Unterlagen.

**4. Zustimmung, Entschädigung und Terminplanung**

**Zustimmung und Entschädigung**

Ohne Nachweis einer dinglichen Sicherung und einer entsprechenden Vereinbarung besteht kein Recht zur

Inanspruchnahme unserer Grundstücke.

Es wird die Vorlage entsprechender Nachweise gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 TKG ergeben. Auch dies ist mit den von Ihnen

gelieferten Angaben nicht zu überprüfen. Wir dürfen an dieser Stelle anmerken, dass wir es befremdlich finden, wie

hier mit uns als Eigentümer umgegangen werden soll. Es ist doch wohl selbstverständlich, dass man als Eigentümer

über die Tatsachen, auf die Sie sich berufen, entpsrechend qualifiziert informiert werden möchte.

**Terminplanung**

Angesichts offener Fragen und fehlender Unterlagen ist ein kurzfristiger Baubeginn in der KW 27 nicht realistisch. Es

wird eine angemessene Vorlaufzeit zur Klärung aller technischen und rechtlichen Aspekte gefordert.

Zusammenfassend widersprechen wir der geplanten Inanspruchnahme unserer Grundstücke zum bislang

vorgesehenen Zeitpunkt und untersagen das Betreten bis zur vollständigen Klärung aller rechtlichen und tatsächlichen

Umstände. Wir bitten um Verständnis und erwarten Ihre zeitnahe schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen